

Steuer und Sozialversicherung in der bAV 1/2 (Stand 01.2026)

		DIREKTVERSICHERUNG, PENSIONS-KASSE, PENSIONSFONDS <i>Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG</i>	UNTERSTÜTZUNGSKASSE	PENSIONSZUSAGE
BEITRAG	Steuerliche Behandlung	Steuerfrei bis zu 4 % der BBG (West) = 4.056 € p. a. (in 2026) plus weitere 4 % der BBG (West) (Auf diesen zusätzlichen Beitrag werden pauschal besteuerte Beiträge nach § 40b EStG a. F. angerechnet.)	Steuerfrei grundsätzlich ohne Obergrenze; aber Leistungsgrenzen in der UK	Steuerfrei ohne Obergrenzen
	SV-rechtliche Behandlung	AN- + AG-finanziert: Insgesamt SV-frei bis 4 % der BBG (West) = 4.056 € p. a./ 338 € mtl. (in 2026) <i>(die weiteren 4 % der BBG immer SV-pflichtig!)</i>	SV-Frei: AN-finanziert: bis 4 % BBG West = 4.056 € p. a. / 338 € mtl. (in 2026) AG-finanziert: unbegrenzt	
LEISTUNG	Leistungs- besteuerung	Nachgelagerte Besteuerung als sonstige Einkünfte Regelung (§ 22 Nr. 5 EStG) ggf. Altersentlastungsbetrag (in 2026: 12,8 %, max. 608 €, wenn erstmals die Voraussetzungen erfüllt würden)	Nachgelagerte Besteuerung als Arbeitslohn Regelung (§ 19 Abs.1 Nr. 2 EStG) ggf. Versorgungsfreibetrag (in 2026: 12,8 %, max. 960 € + Zuschlag 288 €, wenn erstmals die Voraussetzungen erfüllt würden) Bei Kapitaleleistungen: ggf. Fünftelungsregelung (§ 34 EStG)	
	Verbeitragung bei Pflicht- und freiwillig Versicherten in der GKV: (unabhängig von Finanzierungsform)	<p>Auf alle Leistungen der bAV hat der Leistungsbezieher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Beitragssatz (2026): 14,6 % KV + 3,6 % PV bei 1 Kind (bzw. 4,2% bei Kinderlosen) + indiv. Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse Gesamt-Satz => 18,2 % bzw. 18,8 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse)</p> <p>Keine Beitragspflicht bei privater Krankenversicherung</p> <p>Freibetrag & -grenze (nur für in der GKV Pflichtversicherte): Betriebsrenten, die (zusammen mit anderen Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit) weniger als 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 Abs.1 SGB IV) betragen, unterliegen nicht der SV-Beitragspflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag KV mtl. Rente (2026): <u>197,75 €/</u> Freibetrag KV Kapitaleistung*: das 120-fache der mtl. Rente => 120 x 197,75 = <u>23.730 €</u> • Nur auf den Teil der Betriebsrente, der den Freibetrag übersteigt, fallen KV an. • Freigrenze PV mtl. Rente (2026): <u>197,75 €</u> • Die Leistung wird vom Versorgungsträger immer gemeldet, die Prüfung auf Beitragspflicht erfolgt durch die GKV. 		
	Detail-Infos: bAV-Beraterportal (für AXA-Vermittler) oder anfordern bei zuständigem Betreuer!	<p>Private Fortführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktversicherung & Pensionskasse: Die Leistung daraus ist bei Pflichtversicherten SV-frei und bei freiwillig Versicherten beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung 		

*Kapitaleleistungen werden f.d. Berechnung der GKV- u. GPV-Beiträge zunächst in einen „fiktiven“ mtl. Zahlbetrag umgerechnet. Hierzu wird die Kapitalzahlg. durch 120 geteilt u. anschließend m.d. aktuellen Beitragssatz multipliziert. Der so berechnete mtl. Beitrag ist dann f.d. Dauer v. 120 Monaten (10 Jahren) vom Rentner zu entrichten.

Steuer und Sozialversicherung in der bAV 2/2 (Stand 01.2026)

DIREKTVERSICHERUNG, PENSIONSLOTTO, PENSIONSFONDS

Riester-bAV

Förderung nach § 10a, 79 ff. EStG

Arbeitgeberförderbetrag

Förderung nach § 100 EStG

BEITRAG	Steuerliche Behandlung	<p>AN-finanziert: Förderung über staatliche Zulagen (Grundzulage + Kinderzulagen) und ggf. zusätzliche Steuerersparnisse aufgrund des Ansatzes des höheren Sonderausgabenabzugs durch Günstigerprüfung (max. 2.100 € p. a. € Sonderausgabenabzug (abzgl. Zulagen)</p>	<p>Nur AG-finanziert: Mindestens 240 € und höchstens 960 € p. a. können in der bAV für Geringverdiener bis zu einem Gehalt von 2.575 € mtl. steuerfrei investiert werden.</p> <p>Der Staat entlastet den AG mit einem Sofort-Zuschuss von 30 % des Beitrags. Dies erfolgt durch Sofort-Verrechnung mit der Lohnsteuer-Abführung.</p>
	SV-rechtliche Behandlung	<p>AN-finanziert: SV-pflichtig, da Beiträge aus dem Nettogehalt finanziert werden</p>	<p>Nur AG-finanziert: SV-frei sind im Rahmen der steuerlichen Grenzen (s. o.) mind. 240 € höchstens 960 € p. a. ACHTUNG: Eine Förderung nach §3 Nr.63 EStG wird hierbei angerechnet!</p>
LEISTUNG	Leistungsbesteuerung	<p>Nachgelagerte Besteuerung als sonstige Einkünfte Regelung (§ 22 Nr. 5 EStG) ggf. Altersentlastungsbetrag (in 2026: 12,8 %, max. 608 €, wenn erstmals die Voraussetzungen erfüllt würden)</p>	<p>Nachgelagerte Besteuerung als sonstige Einkünfte Regelung (§ 22 Nr. 5 EStG) ggf. Altersentlastungsbetrag (in 2026: 12,8 %, max. 608 €, wenn erstmals die Voraussetzungen erfüllt würden)</p>
	Verbeitragung bei Pflicht- und freiwillig Versicherten in der GKV:	<p>Leistung ist bei Pflichtversicherten SV-frei Leistung ist bei freiwillig Versicherten beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung</p>	<p>Auf alle Leistungen der bAV hat der Leistungsbezieher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Beitragssatz (2026): 14,6 % KV + 3,6 % PV bei 1 Kind (bzw. 4,2 % bei Kinderlosen) + indiv. Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse Gesamt-Satz => 18,2 % bzw. 18,8 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse) Verbeitragung KV und PV Pflichtvers. siehe Regelungen zu Freibetrag und –grenze auf Seite 1</p>